

II-861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

4.11.1965

336/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r k , Dr. Stella K l e i n - L ö w , K o n i r und Genossen  
 an den Bundesminister für Unterricht,  
 betreffend unterschiedliche Vorgangsweise bei Suspendierungen.

-.-.-.-.-

Sozialistische Abgeordnete haben vor zehn Monaten den Bundesminister für Unterricht auf die untragbaren schriftlichen und mündlichen Äusserungen des Professors Dr. Taras Borodajkewycz aufmerksam gemacht und die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens vorgeschlagen.

Vier Wochen später hat der Herr Bundesminister für Unterricht in einer Anfragebeantwortung mitgeteilt, daß er den Sachverhalt dem Disziplinaranwalt mitgeteilt habe.

Als sich nach weiteren Entgleisungen des Professors Borodajkewycz auf einer sogenannten Pressekonferenz dessen sofortige Suspendierung als unerlässlich erwies, erklärte der Bundesminister für Unterricht in der parlamentarischen Fragestunde, daß er nicht bereit sei, vom Suspendierungsrecht Gebrauch zu machen, "ohne konkrete amtliche Berichte über die Vorkommnisse vorliegen zu haben" (76. Sitzung vom 31. März 1965), und weiters, daß die Unterrichtsverwaltung erst nach Vorliegen des Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchung weitere Schritte unternehmen werde (da "die Rechtlosigkeit, die wir im nationalsozialistischen Staat so furchtbar erleben mußten, nicht wiederholt werden darf").

Nachdem die Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen waren und der für Borodajkewycz vernichtende Bericht der Staatsanwaltschaft dem Bundesminister für Unterricht übergeben wurde, erklärte dieser auf eine neuerliche Anfrage im Nationalrat (80. Sitzung vom 26. Mai 1965), daß er die Akten leider noch nicht studieren konnte, diese aber unverzüglich der Disziplinarkommission zur Verfügung stellen werde.

Fünf Monate nach Einbringung der ersten Anfrage war es dann soweit, daß ein unabhängiger Richter in einem ordentlichen Gerichtsverfahren festgestellt hatte, daß die Äußerungen des Taras Borodajkewycz auf Hochschulboden unzweifelhaft als antisemitisch, antiösterreichisch und antidemokratisch qualifiziert werden müssen.

Der Unterrichtsminister - neuerlich im Parlament interpelliert - erklärte zur allgemeinen Überraschung, daß er noch immer nicht bereit sei,

336/J

- 2 -

von seinem Suspendierungsrecht Gebrauch zu machen, da die Angelegenheit bei der Disziplinarbehörde anhängig sei. Inzwischen sind weitere vier Monate vergangen, ohne daß das Disziplinarverfahren beendet wurde, sodaß der Fall Borodajkewycz bisher über zehn Monate verschleppt wurde.

Die Öffentlichkeit war daher sehr überrascht, als in einem anderen "Fall" im Bereich des Unterrichtsministeriums

die Disziplinarkommission zum Unterschied vom Fall Borodajkewycz nicht auf das Ergebnis der gerichtlichen Vorerhebungen wartete; die Disziplinarkommission zum Unterschied vom Fall Borodajkewycz nicht viele Monate, sondern nur wenige Stunden für ihr Urteil benötigte;

die Suspendierung durch den Unterrichtsminister zum Unterschied vom Fall Borodajkewycz binnen weniger Tage erfolgte;

die Suspendierung trotz einer vorhergehenden "Beurlaubung" erfolgte, obwohl im Fall Borodajkewycz die "Beurlaubung" als Begründung dafür gegeben wurde, warum eine Suspendierung nicht nötig sei.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist sehr wohl der Unterschied in der dienstrechtlichen Stellung zwischen einem Beamten und einem Hochschullehrer bekannt, jedoch steht das Recht auf Suspendierung, von dem hier in so eklatantunterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht wurde, dem Bundesminister für Unterricht sowohl in bezug auf Beamte seines Ressorts als auch in bezug auf Hochschullehrer zu.

Der Hinweis auf den krassen Unterschied bei der Handhabung des Rechtes zur Suspendierung durch den Bundesminister für Unterricht bedeutet selbstverständlich nicht, daß die unterzeichneten Abgeordneten der Meinung sind, daß im Fall Weikert zu rasch vorgegangen wurde, sondern es bedeutet, daß sich die Verschleppungstaktik des Unterrichtsministers im Fall Borodajkewycz nun umso krasser von der sonstigen Vorgangsweise bei Suspendierungen abhebt.

Da eine derart unterschiedliche Vorgangsweise zweifellos nicht zufällig ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Worauf ist es zurückzuführen, daß Sie von dem Recht auf Suspendierung in so unterschiedlicher Weise Gebrauch machen?
2. Worauf ist es insbesondere zurückzuführen, daß Sie in einem Fall den Abschluß der gerichtlichen Vorerhebungen als notwendige Voraus-

336/J

- 3 -

setzung für einen solchen Schritt bezeichnen, während Ihnen in anderen Fällen der Abschluß der gerichtlichen Vorerhebungen nicht erforderlich scheint?

3. Worauf ist es zurückzuführen, daß ein Disziplinarverfahren in einem Fall in wenigen Stunden erledigt ist, während es in einem anderen Fall nach vielen Monaten noch nicht abgeschlossen ist?

4. Können Sie angeben, wann das Disziplinarverfahren im Fall Borodajkewycz abgeschlossen sein wird?

-.-.-.-.-